



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

- Elektronische Post -

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Herrn
Aiko Kempen
c/o Open Knowledge Foundation
Deutschland e. V.
Singerstr. 109
10179 Berlin

a.kempen.p6nc35rewu@fragdenstaat.de

**Ihr Antrag gemäß Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt;
Evaluationsergebnisse zu aktuell genutzten Gewahrsamsräumen der
Polizei Sachsen-Anhalt (#239709)**

16. März 2022

Zeichen:
26-05114-11/1/8287/2022

Sehr geehrter Herr Kempen,

Bearbeitet von:

mit Antrag vom 2. Februar 2022 beehrten Sie Einsicht nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) in die o. g. Evaluationsergebnisse zu aktuell genutzten Gewahrsamsräumen der Polizei Sachsen-Anhalt aus der Akte „26.11-01421/1 Landtagsausschuss H 3 Schriftverkehr Oury Jalloh“

Durchwahl:
(0391) 567-0

E-Mail:
pressestelle@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:
239709

Auf Ihren Antrag ergeht folgende Entscheidung:

vom
02.02.2022

I.

Der Informationszugang zu den Evaluationsergebnissen zu aktuell genutzten Gewahrsamsräumen der Polizei Sachsen-Anhalt wird abgelehnt.

II.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung:

I.

Die Ablehnung des Informationszugangs begründe ich wie folgt:

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-0
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Die Landesregierung bittet:
Machen Sie mit - Impfen schützt Sie und andere!
Gemeinsam gegen Corona



8287/2022

Nach § 3 Abs. 1 IZG LSA besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann.

Die in Rede stehenden Evaluationsergebnisse zu aktuell genutzten Gewahrsamsräumen der Polizei Sachsen-Anhalt enthalten entsprechende Informationen und sind somit vom Informationszugang ausgeschlossen.

Abstrakte Gefahren für die öffentliche Sicherheit liegen vor, wenn sensible verwaltungsinterne Abläufe und Strukturen offengelegt werden sollen. Bei den aktuell genutzten Gewahrsamsräumen und der damit einhergehenden Übersicht bzw. Evaluation handelt es sich um solche sensiblen Informationen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Kenntnis der entsprechenden Einrichtungen der Polizei und deren Ausstattung zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führt.

Vor diesem Hintergrund sehe ich von der Übersendung des in Rede stehenden Dokuments ab.

II.

Für Auskünfte nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) werden nach §§ 10 IZG LSA, 10 und 14 Abs. 2 Nr. 8 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in Verbindung mit § 1 Verordnung über die Kosten nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA KostVO) Verwaltungskosten erhoben. Die Gebührenberechnung erfolgt gemäß Nr. 1 des Teils A der Anlage zu § 1 der IZG LSA KostVO nach Zeitaufwand. Nach dem Sternchenvermerk zu dieser Regelung sind die Voraussetzungen für das Absehen von einer Gebührenerhebung wegen Geringfügigkeit grundsätzlich gegeben, wenn im Einzelfall der Aufwand nicht mehr als 15 Minuten beträgt. Von einer Gebührenerhebung wird in vorliegendem Fall somit abgesehen. Auslagen sind nicht angefallen. Ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid ergeht somit nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, Halberstädter Straße 2/Am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Höhl